

Schleppender Auftakt

von Detlef Georgia Schulze

Am Donnerstag begann vor dem Landgericht Hamburg das bisher fünfte sog. Rondenbarg-Verfahren. Von den ersten vier fanden zwei ebenfalls vor dem Landgericht Hamburg statt; zwei vor dem Bezirksgericht Zürich.

Rondenbarg ist der Name einer Straße im Hamburger Stadtteil Altona, in der 2017 eine Demonstration gegen den damaligen G20-Gipfel in Hamburg von der Polizei gestoppt und zerschlagen wurde.

- Über eines der beiden Züricher Verfahren, in dessen Rahmen zwei von drei Angeklagten verurteilt wurde, [hatte ich hier am Mittwoch berichtet](#).
- Das zweite Züricher Verfahren endete mit einem Freispruch (mehr dazu: siehe unten ab S. 2).
- Eines der beiden bisherigen Hamburger Verfahren wurde nach Auskunft der Pressestelle der Hamburger Ordentlichen Gerichtsbarkeit (im folgenden: Gerichts-Pressestelle) eingestellt: „Im Zusammenhang mit dem Zusammenstoß am Rondenbarg wurde im Jahr 2017 eine Hauptverhandlung gegen einen zum damaligen Zeitpunkt in Untersuchungshaft befindlichen 18 bzw. 19 Jahre alten Italiener vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona begonnen, aber nicht abgeschlossen, weil die zuständige Jugendrichterin mutterschutzbedingt an der weiteren Mitwirkung gehindert war. Im Sommer 2023 wurde das Verfahren im Hinblick auf die 2017 erlittene Untersuchungshaft, die lange Verfahrensdauer und den Umstand eingestellt, dass der Angeklagte seit 2017 keine Straftaten begangen hat.“
- Das andere ältere Hamburger Verfahren¹ scheint dagegen (noch) nicht eingestellt worden zu sein: „Nach meinem Kenntnisstand ist dieses Verfahren nach wie vor anhängig“, so der Pressesprecher.

Sehen wir uns zunächst das zweite Züricher Urteil an, bevor wir zu den beiden ersten Tagen der mündlichen Verhandlung (am Donnerstag und Freitag) in Hamburg kommen, über die schon von [Katharina Schipkowski im redaktionellen Teil der taz](#) (und auch in verschiedenen anderen Medien¹) berichtet wurde.

¹ „Eine weitere Hauptverhandlung im Zusammenhang mit dem Zusammenstoß am Rondenbarg wurde Ende 2020 vor dem Landgericht Hamburg begonnen, aber wegen der sich Anfang 2021 zuspitzenden Corona-Infektionslage mit Blick darauf ausgesetzt, dass die Angeklagten zum Teil lange Anfahrtswege zu den Terminen zurücklegen mussten.“

Ein Freispruch aus Zürich – aber mit fraglichem Verständnis für den deutschen Landfriedensbruch-Paragrafen

Am Mittwoch hatte ich das Urteil des Bezirksgerichts vom 19. April 2021 zum Geschäftszeichen GG200084-L (damit vereinigt GG200087-L und GG200088-L) / U besprochen. Hier nun geht es um das Urteil (bereits) vom 10. März 2021 zum Geschäftszeichen DG200200-L / U.

Dort waren zwei unterschiedliche Sachverhalte angeklagt worden: In Zürich selbst waren am Nachmittag eines September-Tages im Jahre 2019 einige „Junggesellen“ unter dem Ruf „(Wir sind die) Antifa“² verprügelt worden³; der andere angeklagte Sachverhalt war der Hamburger Rondenberg-Sachverhalt. Wegen beider Sachverhalten wurde der einzige Angeklagte in dem Verfahren freigesprochen⁴, da bei dem Gericht Zweifel an der staatsanwaltlichen Beweisführung blieben.

Prélude⁵ juridique: War (vorrangig) Schweizer oder deutsches Recht anzuwenden?

Der Züricher Einzelrichter, der das am Mittwoch besprochene Urteil fällte, wandte auf den Rondenberg-Sachverhalt vorrangig deutsches Strafrecht an und prüft nur nachrangig, ob die kolossale Tat auch nach Schweizer Recht strafbar ist.

Die Rechtsauffassung des Kollegialgerichts

Das Kollegialgericht, das für den anderen Fall zuständig war, war dagegen der Ansicht, daß es auf das BRD-Recht nicht ankomme, da es eh nicht milder als das Schweizer sei:

„Die Verteidigung brachte anlässlich der Hauptverhandlung vor, auf den Sachverhalt sei nicht schweizerisches, sondern deutsches (Sach-)Recht anwendbar. Grund dafür sei, dass der deutsche Straftatbestand des Landfriedensbruchs (§ 125 D-StGB) die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung ohne Beteiligung an den Gewalttätigkeiten nicht unter Strafe stelle, womit der deutsche Tatbestand gegenüber Art. 260 StGB⁶ das mildere Recht darstelle und gestützt auf Art. 86 Abs. 2 StGB

2 S. 21: „Gestützt auf die obigen Beweismittel kann somit folgender Tatablauf rechtsgenügend erstellt werden: Die Junggesellengruppe war gerade auf Höhe der E.____-strasse ... in Zürich-F.____, als plötzlich eine Gruppe schwarzgekleideter Personen – welche unter anderem mit Schals, Sturmmasken, Brillen, Kappen etc. verumumt waren – mit dem Ruf ‚(Wir sind die) Antifa!‘ über sie herfiel.“

3 Vgl. S. 18: „Allerdings ist anzumerken, dass gemäss der beiden Bekennerschreiben des linksgerichteten Portals ‚J.____‘ die Täterschaft aus der linksradikalen und die Geschädigten aus der rechtsradikalen Szene stammen sollen (D1 act. 4; act. 41).“

Gemeint ist eventuell dieser Text, der allerdings nur berichtend (nicht bekennd) ist: <https://barrikade.info/article/2636>.

4 S. 40: „Der Beschuldigte A.____ wird freigesprochen.“

5 = „der [Fantasie \(3\)](https://www.duden.de/rechtschreibung/Prélude) ähnliches Klavierstück“ (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Prélude>).

[Fantasie \(3\)](https://www.duden.de/rechtschreibung/Fantasie_Einbildung_Traum_Musik#Bedeutung-3) = „instrumentales Musikstück mit freier, oft improvisationsähnlicher Gestaltung ohne formale Bindung“ (https://www.duden.de/rechtschreibung/Fantasie_Einbildung_Traum_Musik#Bedeutung-3).

6 „¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Gelds-

deutsches (Sach-)Recht zur Anwendung gelange (act. 44 Rz. 16 ff.). [...]. Dem Vorbringen der Verteidigung, wonach der deutsche Tatbestand des Landfriedensbruchs das mildere Recht darstelle, kann nicht gefolgt werden. Gemäss § 125 D-StGB macht sich strafbar, ‚wer sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern‘. Dem Wortlaut der Bestimmung ist unmissverständlich zu entnehmen, dass sich auch derjenige strafbar macht, der sich der öffentlichen Zusammenrottung als Täter oder Teilnehmer anschliesst oder auch nur auf die Menschenmenge fördernd einwirkt, ohne einen konkreten Tatbeitrag zu den Gewalttätigkeiten zu leisten. Die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs im Sinne von § 125 D-StGB setzt damit weder eine Täterschaft bei der Begehung der Gewalttätigkeiten noch die Zugehörigkeit des Beteiligten zur Menschenmenge zur Zeit der Gewalttätigkeiten voraus, womit die Bestimmung sich im Grunde mit Art. 260 Abs. 1 StGB deckt respektive zumindest nicht milder ist (vgl. BGH, Urteil vom 24. Mai 2017, 2 StR 414/16).“ (S. 9 f.)

Der (aktuelle) deutsche Landfriedensbruch-Paragraph

Zwar ist wahr, daß auch nach dem aktuellen deutschen Recht nicht nur die TäterInnen, sondern auch die TeilnehmerInnen der Gewalttätigkeiten, zu bestrafen sind, wobei TeilnehmerInnen (im Unterschied zu TäterInnen der Gewalttätigkeiten) solche Personen sind, die zu den Gewalttätigkeiten anstiften oder Beihilfe leisten⁷.

Trotzdem genügt nach aktuellem deutschem Recht gerade *nicht*, sich an der *Menschenmenge* beteiligt zu haben, *sondern* es muß sich an den *Gewalttätigkeiten* (als TäterIn oder TeilnehmerIn) beteiligt worden sein:

„Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
 2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,
- die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_125.html)

Der Schweizer Landfriedensbruch-Paragraph

Dagegen ähnelt Artikel 260 Absatz 1 CH-StGB ziemlich dem alten (bis 1970) deutschen Landfriedensbruchs-Paragraphen:

trafe bestraft. ² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.“ (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_260)

⁷ „Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe)“ (§ 28 Absatz 1 [Strafgesetzbuch](#)).

„Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_260)

Allerdings enthält die aktuelle Schweizer Norm einen zweiten Absatz, der *kein* Äquivalent im alten deutschen Landfriedensbruch-Paragraphen hatte:

„Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straf-frei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.“

(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_260)

Der alte deutsche Landfriedensbruchs-Paragraph

Der Absatz 1 des alten deutschen Landfriedensbruch-Paragraph lautete

- von Inkrafttreten des Reichs-Strafgesetzbuches 1872 bis 1969:

„Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit **Gefängniß nicht unter** drei Monaten bestraft.“

(<https://web.archive.org/web/20240119083247/https://lexetius.de/StGB/125.7> – rechte Spalte; Hv. durch lexetius.de)

und

- von 1969 bis 1970:

„Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit **Freiheitsstrafe von** drei Monaten **bis zu fünf Jahren** bestraft.“

(<https://web.archive.org/web/20240119083247/https://lexetius.de/StGB/125.7> – linke Spalte; Hv. durch lexetius.de)

Die Bedeutung der Änderung des deutschen Landfriedensbruchs-Paragraphen 1970

Seit 1970 genügt für die Bestrafung also nicht mehr die Teilnahme an der Menschenmenge, sondern erforderlich ist eine TäterInenschaft oder Teilnahme in Bezug auf die Gewalttätigkeiten, die aus der Menschenmenge begangen werden.

Diese Änderung des Gesetzes bedeutete *objektiv* eine Einschränkung des Bereichs des Strafbaren, und eine solche Einschränkung des Bereichs des Strafbaren war von der sozialliberalen Reformmehrheit von 1970 auch (*subjektiv*) gewollt:

„umstritten [blieb ...] auch die Neuregelung des § 125 StGB (Landfriedensbruch). Wohl war man sich im Sonderausschuß darüber einig, daß einerseits die an Gewalttätigkeiten Beteiligten und die sogenannten Anheizer von diesem Tatbestand erfaßt, andererseits die bloßen Passanten, Abwiegler sowie diejenigen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen in der unfriedlichen Menge aufhalten (z. B. Ärzte,

Krankenhelfer, Presse-, Film- und Fernsehberichterstatter) nicht von ihm gedeckt sein sollten. Unterschiedlich wurde jedoch die Frage beantwortet, ob u.U. auch Neugierige sowie solche Personen wegen Landfriedensbruchs zu bestrafen sind, die **trotz** der Gewalttätigkeiten in der Menge verharren, weil es ihnen um das mit der Demonstration verfolgte Anliegen geht. [...].

Von den 26 [vom Ausschuß angehörten Sachverständigen], die zu der Frage Stellung nahmen, ob es nach den Wertentscheidungen des Grundgesetzes vertretbar ist, das bloße Verbleiben in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Menschenmenge, aus der heraus erkennbar Gewalttätigkeiten begangen werden, zu pönalisieren, bejahten zehn diese Frage, während 16 sie verneinten. [...].

Unter dem Eindruck dieser zahlreichen Stellungnahmen konnte im Sonderausschuß ein Teileinverständnis darüber erzielt werden, daß einerseits die an Gewalttätigkeiten Beteiligten sowie die sogenannten Anheizer vom Tatbestand erfaßt, andererseits Passanten und sogenannte Abwiegler, ferner

diejenigen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen in der Menge aufhalten, z. B. Ärzte, Rote-Kreuz-Helfer, Presse-, Film- oder Fernsehberichterstatter, aus diesem Tatbestand ausgeschlossen sein müßten. Streitig war und blieb bis zum Ende der Ausschußberatung, wie die Gruppe der **Neugierigen** sowie derjenigen, die – **ohne die Gewalthandlungen fördern zu wollen** – in der Menge bleiben, weil es ihnen um das mit der Demonstration verfolgte Anliegen geht, beurteilt werden sollen. Von einer Minderheit wurde im Ausschuß die Ansicht vertreten, daß je nach der Fallgestaltung auch bei diesen beiden Gruppen kriminelles Unrecht gegeben sein könne, nämlich dann, wenn sie wenigstens mittelbar dazu beitragen würden, daß aus der Menge heraus

weitere Gewalttätigkeiten begangen werden, so z. B. wenn sie sich nicht entfernen, obwohl sie erkennen, daß sie damit die Entdeckung und Verfolgung der die Gewalttätigkeiten Verübenden behindern oder diese sich durch ihre Anwesenheit gestärkt fühlen. Auf das Demonstrationsrecht könnten sie sich nicht berufen, da es sich hier nicht mehr um eine friedliche Demonstration handele. Demgegenüber war die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß es angesichts der Bedeutung der Demonstrationsfreiheit nicht gerechtfertigt erscheine, denjenigen zu bestrafen, der sich durch die – wenn auch von mehreren Demonstranten verübten, von ihm aber **nicht gebilligten** – Gewalttätigkeiten nicht veranlaßt sieht, sich zu entfernen, sondern sich weiter an der Demonstration als solcher beteiligt. Noch weniger erscheine es billig, jemanden, der sich aus Neugierde in der Menge aufhält, deshalb zu bestrafen und ihn damit für viele Jahre mit dem Makel der Vorstrafe zu belasten. Ferner wurde von der Ausschlußmehrheit geltend gemacht, daß zudem die allgemeinen polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten im Hinblick auf diese beiden streitigen Gruppen völlig ausreichen und hier zudem als Ahndungsmittel die Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 2 AF zur Verfügung steht. Aufgrund dieser Erwägungen gelangte die Mehrheit zu dem Ergebnis, daß es durchaus genüge, wenn zusätzlich zu den durch § 125 StBG i. d. F. des SPD/FDP-Entwurfs erfaßten Täter noch derjenige einbezogen wird, der ‚auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern‘. Unter ‚Einwirken‘ kann auch eine psychische Beeinflussung verstanden werden, die nicht verbal geschieht. Gegen jene Formulierung wurde von verschiedenen Mitgliedern vorgebracht, daß der Tatbestand auch dann noch zu eng sei und daß der Nachweis einer solchen Absicht in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten werde.“

(<https://dserver.bundestag.de/btd/06/005/0600502.pdf>, S. 2 [li. Sp. oben], 8 [re.Sp. oben], 9 [li Sp.]; Hv. hinzugefügt)

Sogar die Fraktion von CDU/CSU hatte sich damals für eine leichte Liberalisierung des

Landfriedensbruchs-Paragrafen ausgesprochen – nach deren Auffassung sollte Absatz 1 nur wenig (unter anderem hinsichtlich des Strafrahmens) liberalisiert werden, aber dann sollten zwei weitere Absätze mit einer obligatorischen (Absatz 2) und einer fakultativen (Absatz 3) Strafbefreiung angefügt werden:

Fassung von 1969 bis 1970 ⁸	Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion ⁹ vom 21.01.1970 ¹⁰
(1) Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt , wegen Landfriedensbruches mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.	(1) Wer sich einer Menschenmenge , die die öffentliche Sicherheit bedroht, anschließt oder sich nicht unverzüglich aus ihr entfernt , obwohl aus der Menge mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder nach den §§ 113 bis 116 mit Strafe bedrohte Handlungen begangen werden und er dies erkennen kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
	(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer sich der Menschenmenge ausschließlich in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt.
	(3) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn 1. der Täter sich unverzüglich entfernt, nachdem ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge aufgefordert hat auseinanderzugehen, oder 2. der Täter eine Gewalttätigkeit oder eine nach den §§ 113 bis 116 mit Strafe bedrohte Handlung weder selbst begangen noch hierzu aufgefordert hat und seine Schuld gering ist.
Hervorhebungen hinzugefügt.	

Nach der Vorstellung der **CDU/CSU-Fraktion** sollte es also im Grundsatz (Absatz 1) – mit den Ausnahmen in Absatz 2 und 3 – weiterhin auf die Beteiligung an der **Menschenmenge** ankommen. Zur Begründung schrieb die Fraktion:

„Eine Beschränkung des Tatbestandes auf die aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligten Personen würde dazu führen, daß der Landfriedensbruch den für ihn typischen Charakter eines Massendeliktes verlieren würde, und erscheint deshalb kriminalpolitisch verfehlt. Die vorgesehenen Regelungen in den Absätzen 2 und 3 bieten ausreichende zusätzliche Möglichkeiten zu einer flexiblen Reaktion der Gerichte.“

(<https://dserver.bundestag.de/btd/06/002/0600261.pdf>, S. 4, re. Sp. unten)

⁸ <https://web.archive.org/web/20240119083247/https://lexetius.de/StGB/125,7> – linke Spalte; fette Hv. hinzugefügt; Original-Hv. getilgt.

⁹ <https://dserver.bundestag.de/btd/06/002/0600261.pdf>.

¹⁰ <https://dip.bundestag.de/drucksache/entwurf-eines-dritten-gesetzes-zur-reform-des-strafrechts-3-strrg/192076>, S. 2, re. Sp.; Hv. hinzugefügt.

Nach Ansicht der **sozialliberalen Koalitionsmehrheit** sollte es dagegen auf die Täter-Inschaft oder Teilnahme in Bezug auf die **Gewalttätigkeiten** (oder Bedrohungen oder auf die Aufwiegelung zu Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen) ankommen.

Der Bundesgerichtshof zum Unterschied zwischen dem alten und neuen Recht

Daß nach dem neuen Recht der Bereich des Strafbaren *deutlich kleiner* ist als nach dem alten Recht ist auch in dem vom Kollegialgericht angeführten Urteil des Bundesgerichtshofs¹¹ anerkannt:

„Während die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs nach der früheren Gesetzesfassung an die Zugehörigkeit zu einer feindseligen Menschenmenge anknüpfte, ist § 125 StGB durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) umgestaltet worden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich nur derjenige strafbar machen, der sich aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligt (vgl. Bericht des Sonderausschusses in BT-Drucks. VI/502 S. 9). Deshalb genügt es nicht, bloß ein Teil der ‚Menschenmenge‘ zu sein, aus der heraus Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten begangen werden. Ob sich jemand daran „als Täter oder Teilnehmer beteiligt“, ist vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen abzugrenzen (vgl. BGH, Urteil vom 23. November 1983 – 3 StR 256/83, BGHSt 32, 165, 178; Beschluss vom 9. September 2008 – 4 StR 368/08, NStZ 2009, 28).“
([Urteil vom 24.05.2017 zum Aktenzeichen 2 StR 414/16](#), Textziffer 12)

Angesichts dessen, erscheint die These des Kollegialgerichts (und zumal die Berufung des Kollegialgerichts für seine Ansicht auf den Bundesgerichtshof) als ausgesprochen gewagt:

„Die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs im Sinne von § 125 D-StGB setzt damit weder eine Täterschaft bei der Begehung der Gewalttätigkeiten noch die Zugehörigkeit des Beteiligten zur Menschenmenge zur Zeit der Gewalttätigkeiten voraus, womit die Bestimmung sich im Grunde mit Art. 260 Abs. 1 StGB deckt respektive zumindest nicht milder ist (vgl. BGH, Urteil vom 24. Mai 2017, 2 StR 414/16).“

Eine realistische Einschätzung der Rechtslage und des deutschen Staates (einschließlich seiner Gerichte) erfordert aber, auch noch den letzten Satz des Bundesgerichtshofs bei Textziffer 12 seines oben zitierten Urteils zu lesen:

„Als mögliche Beteiligungsform kann danach [angesichts der Formulierung „als Täter oder Teilnehmer“ in § 125 BRD-StGB] bereits psychische Beihilfe ausreichen, sofern sie über eine bloße Anwesenheit am Ort der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen hinausgeht (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Mai 2012 – III-3 RVs 45/12, NStZ-RR 2012, 273¹²; OLG Naumburg, Urteil vom 21. März 2000 – 2 Ss 509/99,

11 S. 10: „BGH, Urteil vom 24. Mai 2017, 2 StR 414/16“.

12 https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2012/III_3_Rvs_45_12beschluss20120509.html; Vorinstanz (Amtsgericht Wuppertal): https://www.justiz.nrw/nrwe/lgs/wuppertal/ag_wuppertal/j2011/12_Cs_178_11_Urteil_20111024.html.

NJW 2001, 2034; SSW/Fahl, StGB, 3. Aufl., § 125 Rn. 7; LK/Krauβ, StGB, 12. Aufl., § 125 Rn. 74.“ (FN hinzugefügt)

Diejenigen, die keine Illusionen in den deutschen Staat und sein Recht produzieren wollen, sollten daher, wenn sie wie der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) schreiben,

„Dabei ist seit der Liberalisierung des entsprechenden Landfriedensbruch-Paragrafen in den siebziger Jahren klar, dass die bloße Teilnahme an einer Versammlung selbst dann, wenn diese einen gewaltsamen Verlauf nimmt, nicht der Strafbarkeit des § 125 StGB unterfällt. Nur diejenigen, die selbst als Täter*in oder Teilnehmende aktiv gewalttätig – etwa gegen Polizeibeamt*innen – agieren, können sich nach der entschärften Fassung strafbar machen, eine Einschränkung, die die CDU jüngst im Bundestag wieder abzuschaffen versuchte – indes erfolglos.“

(<https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/landgericht-hamburg-verhandelt-verfahren-gegen-demonstrierende-vom-g20-gipfel-1006>)

nicht vergessen für die nicht-fachkundige Allgemeinöffentlichkeit zu erläutern, daß „Teilnehmende“ (im Unterschied zu: „Täter*in“) Leute meint, die zu derartigen Gewalttätigkeiten **anstiften oder** zu ihnen **Beihilfe** leisten – wobei „Beihilfe“ nach ganz herrschender Meinung der Gerichte und auch der akademischen RechtswissenschaftlerInnen (*nicht nur* im Falle von Gewalttätigkeiten im Rahmen von Landfriedensbruch) auch sog. „**psychische**“ (genauer: voluntative)¹³ **Beihilfe** einschließt:

„Ein ‚Dabeisein‘ kann die Tatbegehung im Sinne eines aktiven Tuns [...] fördern oder erleichtern, wenn die ‚Billigung der Tat‘ gegenüber dem Täter zum Ausdruck gebracht wird, dieser dadurch in seinem Tatentschluss bestärkt wird und der Gehilfe sich dessen bewusst ist (st. Rspr.: vgl. etwa BGH, Beschlüsse [vom 17. Mai 2018 – 1 StR 108/18](#), juris Rn. 7; vom 20. September 2016 – 3 StR 49/16, BGHSt 61, 252,

Siehe zu der Düsseldorfer OLG-Entscheidung bereits: http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2024/01/Ein_verfehltes_Urteil_d_BG_Zuerich.pdf, S. 36.

13 „Wer sich zum Lochen einer Straßenbahnfahrkarte bereiterklärt, um dem Täter eines nächtlichen Warenhausdiebstahls ein Alibi zu verschaffen, mag dessen Tatentschlossenheit bestärken, begeht aber ebenfalls keine Beihilfe durch Rat.“ (Joecks/Scheinfeld, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2020⁴, § 125, Randnummer 8) – Es handelt sich beim Lochen der Straßenbahnfahrkarte (das spielt auf das Urteil des Bundesgerichtshof vom 29.3.1951 zum Aktenzeichen 3 StR 82/51 [veröffentlicht in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1951, 451] an) allenfalls um voluntative Beihilfe (falls es denn eine solche gibt), aber nicht um kognitive Beihilfe (um keine Beihilfe durch *Rat*) (als drittes gibt es die physische Beihilfe [die Beihilfe durch *Tat*: z.B. Lieferung der Tatwaffe oder eines Nachschlüssels; das Zureichen eines Steins, der dann Richtung Polizei oder Fensterscheibe geworfen wird]).

In der genannten BGH-Entscheidung heißt es:

„Die Angekl. ist wegen Beihilfe zum einfachen Raube und wegen Hehlerei zu einer Gesamtgefängnisstrafe verurteilt. Ihre Rev. blieb erfolglos. Die Angekl. war ebenso wie die Haupttäter D. und M. in dem K.-M. Warenhaus angestellt. An einem Samstagnachmittag übergab D. der Angekl. seine Straßenbahndauerkarte und bat sie, diese nachher auf der Heimfahrt zu benutzen und knipsen zu lassen; er wolle sich nämlich nach Geschäftsschluß zusammen mit M. im Geschäftshause einschließen lassen. Die Angekl. nahm daraufhin zutreffend an, daß D. und M. in der Nacht dann stehlen wollten, und glaubte, die beiden würden den widerstrebenden Nachtwächter fesseln. Da sie damit rechnete, daß D. ihr etwas von dem Diebesgut mitgeben würde dafür, daß sie ihm durch Benutzung seiner Straßenbahnkarte die Möglichkeit eines Abwesenheitsbeweises verschaffte, erklärte sie sich bereit, seiner Bitte nachzukommen, und tat das auch. Nach der Überzeugung der StrKammer hat die Angekl. durch ihre Bereitwilligkeitserklärung und die Annahme der Straßenbahnkarte den D. in seiner Bereitwilligkeit zur Tat, die sie nicht als ihre eigene wollte, bestärkt und ihm innere Sicherheit vor der Gefahr einer nachträglichen Entdeckung gegeben. Nachdem der geplante Raub in der Nacht zum Sonntag ausgeführt worden war, gab die Angekl. dem D. seine entwertete Straßenbahnkarte am Montagnachmittag zurück. Als Entgelt dafür, daß sie die Karte abredegemäß am Samstag auf der Heimfahrt nach Geschäftsschluß hatte knipsen lassen, gab D. ihr von seiner Beute zwei Paar Strümpfe und ein Paar Handschuhe, deren Herkunft sie kannte und die sie für sich behielt.“

258¹⁴; Senat, Beschluss [vom 15. Dezember 2011 – 2 StR 505/11](#), juris Rn. 5, StV 2012, 287, jeweils mwN).“
 (BGH, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=109880&anz=1&pos=0&Frame=4&.pdf>, S. 5, Tz. 8; FN + Hyperlinks im Zitat hinzugefügt)

Also: Das bloße Dabeisein genügt auch in anderen Fällen als Gewalttätigkeiten (oder Bedrohungen) im Rahmen von Landfriedensbruch *nicht*, um „psychische“ (oder voluntative) Beihilfe zu bejahen. Kommt freilich zum Anwesendsein noch *hinzu*, daß

„die ‚Billigung der Tat‘ gegenüber dem Täter zum Ausdruck gebracht wird, dieser dadurch in seinem Tatentschluss bestärkt wird und der Gehilfe sich dessen bewusst ist“,

dann soll es sich allerdings schon um Beihilfe handeln. Wie sich letzteres beweisen (und nicht nur vermuten oder unterstellen) lassen soll, ist allerdings eine ziemlich große Frage...

Das Glück des Angeklagten in seinem Unglück...

Am Ende hatte der Züricher Angeklagte aber Glück im Unglück – nach der Schweizer Rechtsprechung genügt auch dort bloßes Zuschauen (bei Gewalttätigkeiten aus einer „Zusammenrottung“ heraus) *nicht* für die Verurteilung wegen Landfriedensbruch. Aber, daß er mehr gemacht hat, als zuzusehen, ließ sich nicht beweisen. Nicht einmal ließ sich sicher beweisen, daß er an der Demo überhaupt teilgenommen hatte.

Bloßes Zuschauen ist kein Landfriedensbruch

Zur Schweizer Rechtslage führte das Kollegialgericht auf S. 32 aus:

„Landfriedensbruch im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB begeht, wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden. Eine öffentliche Zusammenrottung ist eine einer beliebigen Anzahl von Personen zugängliche Ansammlung einer grossen Anzahl von Menschen, die nach aussen als vereinigte Menge erscheint und von einer die Friedensordnung bedrohenden Grundhaltung getragen wird (BGE 108 IV 33 E. 1a). Teilnehmer davon ist jeder, der in der Menge steht und nicht bloss passiver Zuschauer ist (OFK StGB-W EDER, Art. 260 N 4).“

Nahm der Angeklagte überhaupt an der Demo teil?

Zu der Frage, ob der Angeklagte überhaupt an der Demo, die am Rondenbarg gestoppt wurde, teilnahm, schrieb das Kollegialgericht auf S. 33 seines Urteils:

„Dass der Beschuldigte Teil der Zusammenrottung gewesen sein soll, stützt die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen auf eine Videoaufzeichnung, welche am 7. Juli

2017 um 06.37 Uhr im hinteren Teil des Firmengeländes der U. _____ GmbH aufgenommen wurde, die an das Stellwerk V. _____ – einer Gleisanlage der Deutschen Bahn – grenzt. Die rund 01:45 Minuten lange Sequenz zeige 28 betriebsfremde Personen zur Strasse eilen, welche mutmasslich Teilnehmer des Schwarzen Blocks seien und zuvor vor Ordnungskräften geflüchtet waren; [...]. Unter den aufgezeichneten Personen sei auch eine männliche Person mit weissem Hemd, schwarzer Hose und blondem Haar erkennbar (UT 32', D2/2 act. 7/1; Sonderband 2, Register 22, Sequenz 00:39:05).“

Das war dem Kollegialgericht aber *zu dünn*; auf S. 34 seines Urteils schrieb es:

„Fraglich ist zunächst, ob es sich bei der unbekannt Person ‚UT 32‘ um den Beschuldigten handelt. Zwar weist das äussere Erscheinungsbild des Unbekannten ‚UT 32‘ durchaus Ähnlichkeiten mit dem Beschuldigten auf (männlich, geschätztes Alter zwischen 20 und 30 Jahren, blondes gewelltes Haar). Vergleicht man die Aufnahmen des Beschuldigten anlässlich seiner polizeilichen Anhaltung sowie seiner Identitätskarte mit dem extrahierten Bildmaterial, ist eine zweifelsfreie Identifizierung von blosserem Auge nicht möglich. [...]. Die Frage nach dem Beweiswert kann letztlich offengelassen werden. Selbst wenn es sich beim Unbekannten ‚UT 32‘ um den Beschuldigte handeln sollte, bliebe noch zu beantworten, ob dieser auch Teilnehmer der (erstellten) öffentlichen Zusammenrottung zwischen Altonaer O. _____ und S. _____ war, die rund eine halbe Stunde vorher auf ihrer Marschroute mit den angegriffenen Polizeikräften gewaltsam zusammenstiess.“

Zwar sei die behauptete Fluchroute plausibel, aber nicht gewiß – hinzukomme noch:

„selbst wenn der Beschuldigte über die geschilderte Fluchroute zum Firmengelände gelangt sein sollte, bleibt weiterhin offen, ob er auch Teilnehmer der Zusammenrottung war.“

Falls der Angeklagte an der Demo teilnahm: Auf welche Art und Weise nahm er teil?

„Aus der Beschreitung der Fluchroute und der Anwesenheit auf dem Firmengelände lässt sich nicht ableiten, ob und wann der Beschuldigte auf der erstellten Marschroute (Altonaer O. _____, Parkplatz P. _____, Q. _____-allee, R. _____-allee, S. _____) mitwanderte. Es ist wie erwähnt aktenkundig und notorisch, dass auch friedliche, jedenfalls nicht gewalttätige Protest am G-20-Gipfel stattfanden, weshalb die blosser Anwesenheit in gewisser räumlicher und zeitlicher Nähe eines gewalttätigen Protests noch nichts über die Teilnahme an demselben aussagt. Es kann auch nicht festgestellt werden, welchen Beitrag der Beschuldigte (allenfalls) leistete, ob er die Gruppe mit Taten, Gesten oder Äusserungen unterstützte oder sie bloss als Zuschauer mitverfolgte. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass er sich aus dem Block herauslöste, noch bevor dieser in eine öffentliche Zusammenrottung im Sinne von Art. 260 StGB und Art. 285 StGB übergang. Dies wäre bei einer Ankunft auf dem Firmengelände um 06.37 Uhr – nach eventuellem Wechsel der Oberbekleidung (weisses Hemd) – denkbar.“

Das Ende des Züricher Rondenbarg-Liedes

Das Endes des Liedes – auf S. 36 des Züricher Urteils:

„Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Beweismittel ist festzuhalten, dass eine Teilnahme des Beschuldigten an der tatbestandsmässigen öffentlichen Zusammenrottung nicht rechtsgenügend erstellt werden kann. [...]. Der Anklagesachverhalt in Dossier 2 kann nicht erstellt werden. Der Beschuldigte ist von allen diesbezüglichen Vorwürfen freizusprechen.“

*Nachspiel*¹⁵

Als Nachschlag gab es noch einen Tritt vor's Schienbein der Verteidigerin des Angeklagten – das Gericht sei für den Angeklagten hilfreicher gewesen als die Schriftsätze der Anwältin:

„Die Leistungen für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten seit 9. Dezember 2020 bezifferte Rechtsanwältin Juristin (Univ.) X._____ mit Honorarnote vom 3. März 2021 auf gesamthaft Fr. 14'475.30 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer; vgl. act. 47 S. 4). Es ist festzuhalten, dass der geltend gemachte Arbeitsaufwand für das Plädoyer von rund 57 Stunden – d.h. eine Woche und zwei Tage – angesichts der Ausgestaltung des Falles und seiner Schwerpunkte klarerweise überhöht ist. Der Plädoyeraufwand hätte vorliegend auch in der Hälfte der geltend gemachten Zeit, d.h. innert ca. 24 Stunden, erbracht werden können (was einem durchschnittlichen Zeitaufwand von einer Stunde pro Plädoyerseite entsprechen würde). Dies umso mehr, als sich das Plädoyer schwergewichtig mit strafprozessualen Vorbringen befasste, die sich als offenkundig unbegründet erwiesen und angesichts der teilweise falschen Schlussfolgerung zur Verteidigung des Beschuldigten in keiner Weise sachdienlich waren (und unnötigen zusätzlichen Aufwand generierten). Angesichts der Bedeutung des Falles, des wenig erheblichen Aktenumfangs (allerdings bezüglich Dossier 2 mit umfangreichen Bild- und Videodateien) und der zugleich überschaubaren Komplexität des Verfahrens (vgl. act. 44 S. 5 Rz 12: keineswegs komplexer Fall, banaler Sachverhalt) rechtfertigt es sich, für das Gerichtsverfahren inkl. Hauptverhandlung eine Pauschalgebühr von Fr. 9'000.– (inkl. Weg und Nachbearbeitung, exklusive Mehrwertsteuer) anzusetzen und die Barauslagen in der Höhe von Fr. 93.67 separat zu entschädigen.“ (S. 38 f.)

Ob die am Donnerstag in Hamburg begonnene mündliche Verhandlung wohl genauso enden wird – nur, daß es dort nicht um Schweizer Franken, sondern um Euro geht?

Der erste Prozeßtag (Do., d. 18.01.) des dritten Hamburger Rondenbarg-Verfahrens

§ 243 Strafprozessordnung (Gang der Hauptverhandlung)

§ 243 Strafprozessordnung bestimmt zum Gang der Hauptverhandlung:

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

¹⁵ „einem Bühnenwerk, Musikstück o. Ä. nachgestelltes kleineres, abschließendes Stück“ / „meist unangenehme Folge einer vorausgegangenen Handlung“ (<https://www.dwds.de/wb/Nachspiel>).

(2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

(3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 3 trägt der Staatsanwalt den Anklagesatz mit der dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung vor; außerdem kann er seine abweichende Rechtsauffassung äußern. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt er die Änderungen, die das Gericht bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beschlossen hat.

(4) Der Vorsitzende teilt mit, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. Diese Pflicht gilt auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben haben.

(5) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 zur Sache vernommen. Auf Antrag erhält der Verteidiger in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, Gelegenheit, vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen eine Erklärung zur Anklage abzugeben, die den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen darf. Der Vorsitzende kann dem Verteidiger aufgeben, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen, wenn ansonsten der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde; § 249 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/___243.html)

*„Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend [...] sind“ /
Eine Angeklagte fehlte*

Fünf Angeklagte waren da – eine fehlte:

„In der ersten Reihe des Gerichtssaals blieb der Platz neben dem Verteidiger leer – der Anwalt gab an, seine Mandantin nicht erreicht und nichts von ihr gehört zu haben. Die Kammer trennte das Verfahren ab und eröffnete den Prozess gegen die Verbliebenen.“

(<https://taz.de/Archiv-Suche!/5986530>)

„Das Verfahren gegen eine weitere Angeklagte, die nicht zur Verhandlung erschien, wurde abgetrennt. Die Anklage gegen die Sechs lautet auf gemeinschaftlichen schweren Landfriedensbruch, tätlichen Angriff gegen Vollstreckungsbeamte, versuchte gefährliche Körperverletzung und die Bildung einer bewaffneten Gruppe.“

(<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1179318.g-gipfel-rondenbarg-prozess-beginnt-in-hamburg.html>)

„Von den ursprünglich sechs Angeklagten erschien eine Frau nicht. Die Große Strafkammer beschloss, das Verfahren gegen die 32-Jährige abzutrennen. Das heißt, es wird zu einem späteren Zeitpunkt verhandelt.“

(<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Prozess-um-Ausschreitungen-bei-G20-Gipfel-in-Hamburg.gzwanzigprozess126.html>)

„Vor dem Landgericht der Hansestadt hat am Donnerstag ein Prozess gegen fünf Angeklagte begonnen – ebenfalls mit Verzögerung. Denn eine der Angeklagten erscheint nicht.“

(<https://www.abendblatt.de/hamburg/article241450176/Prozess-um-G20-Eine-Angeklagte-erscheint-nicht.html>)

Ein Prozeß nur noch für das historische Protokoll und das Vorstrafen-Register?

Da mittlerweile mehr als sechs Jahre seit der „Tat“ vergangen sind¹⁶ (verjährt¹⁷ ist die Sache allerdings wegen verschiedener Unterbrechungen¹⁸ der Verjährungsfrist noch nicht), ließ das Gericht bereits durchblicken, daß jedenfalls keine hohen Strafen mehr drohen:

„Die Vorsitzende Richterin machte gleich zu Beginn deutlich, dass aus Sicht der Kammer keine hohen Strafen mehr im Raum stehen. Zu lange habe das Verfahren gedauert, der Prozess stelle nach sechseinhalb Jahren eine große Belastung für die Angeklagten dar, die teilweise zwei Mal in der Woche aus Dortmund, Stuttgart, Bonn und Villingen-Schwenningen anreisen müssen. ‚Es kann sein, dass am Ende gar nichts übrig bleibt‘, sagte sie. Dann gehe es in diesem Mammutverfahren nur noch um einen Schuldspruch.“

(<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1179318.g-gipfel-rondenbarg-prozess-beginnt-in-hamburg.html>)

„Den Angeklagten drohen offenbar keine hohen Strafen. Das ließ die Vorsitzende Richterin bereits am ersten Prozesstag durchblicken. Der G20-Gipfel sei schon fast sieben Jahre her und das Gericht habe bisher schlichtweg keine Zeit für den Prozess gehabt. Selbst wenn sie jetzt noch verurteilt werden würden, gelte ein großer Teil der Strafe wegen der Verzögerungen schon als verbüßt. Die Richterin sagte: ‚Am Ende bleibt womöglich gar nichts übrig.‘ Es geht also eigentlich nur noch um die Frage, ob sie schuldig sind oder nicht.“

(<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Prozess-um-Ausschreitungen-bei-G20-Gipfel-in-Hamburg,gzwanzigprozess126.html>)

„Die Vorsitzende Richterin Sonja Boddin erklärte die Verzögerung des Verfahrens mit dessen Umfang und vor allem mit der Corona-Pandemie. Bei einer Verurteilung müsste wegen der langen Dauer ein Teil der Strafe als verbüßt angesehen werden. ‚Es ist vorstellbar, dass gar nichts übrig bleibt‘, sagte die Richterin. Es würde dann nur um den Schuldspruch gehen.“

(<https://www.abendblatt.de/hamburg/article241450176/Prozess-um-G20-Eine-Angeklagte-erscheint-nicht.html>)

Dies wurde mir auch von der Hamburger Gerichts-Pressestelle bestätigt:

„Ja, die Vorsitzende hat hervorgehoben, dass der Zeitablauf zwischen der mutmaßlichen Tat und dem Prozess voraussichtlich als rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung anzusehen sein würde, der im Falle einer Verurteilung dadurch Rechnung zu

16 Vgl. den Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes ([Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren](#)).

17 Siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_78.html.

18 Siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_78c.html.

tragen wäre, dass ein Teil der erkannten Strafe als vollstreckt gelten würde. Es könne sein – sinngemäß –, dass am Ende nicht viel übrig bleibt.“

„Darauf verliert der Staatsanwalt den Anklagesatz.“

Auch den „Anklagesatz“ teilte mir die Gerichts-Pressestelle mit – ein reines Vergnügen für alle, die Deutsch als Fremdsprache lernen müssen: Die Angeklagten

„werden angeklagt,

in Hamburg

am 07.07.2017

durch dieselbe Handlung

gemeinschaftlich

a) sich in einem unbenannten besonders schweren Fall an Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Sachen sowie Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen wurden, als Täter beteiligt zu haben,

b) einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich tätlich angegriffen zu haben, wobei der Täter oder andere Beteiligte gefährliche Werkzeuge bei sich führten,

c) versucht zu haben, andere Personen mittels gefährlicher Werkzeuge und mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich körperlich zu misshandeln und an der Gesundheit zu schädigen,

d) unbefugt eine Gruppe, die über Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge verfügt, gebildet oder sich einer solchen Gruppe angeschlossen zu haben,

e) rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört zu haben,

f) unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert zu haben,

indem sie

sich im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes, der einen taktischen Erwägungen folgenden Aufmarsch unterschiedlich farblich gekennzeichnete Gruppen vorsah, um hierdurch und durch von vorneherein unfriedlich und gewaltbereites Auftreten gezielt Polizeikräfte provozieren, binden und – wie alle Teilnehmer wussten oder jedenfalls billigend in Kauf nahmen – auch gewaltsam attackieren zu können,

gegen 06:05 Uhr als die mit der Farbe schwarz gekennzeichnete Gruppe („schwarzer Finger“ oder „schwarzer Block“) mit etwa 150-200 teilweise noch unbekanntem bzw. gesondert verfolgten gleichgesinnten, ebenfalls einheitlich schwarz gekleideten, verummten und mit mindestens 38 Steinen und 49 pyrotechnischen Gegenständen (Blitz-, Knall- und Rauchkörpern) sowie u.a. 2 Hämmern, einem Feuerlöscher, einem Seitenschneider, einem Meißel und einer Zwillie bewaffneten Personen im Hamburger Volkspark versammelten, von dort aus mit ihren Mittätern in geschlossener Formation, die allen Teilnehmern ein Gefühl von Sicherheit und Stärke vermittelte, in Richtung Innenstadt marschierten,

sodann in der Schnackenburgallee gewaltbereite Aufmarschteilnehmer immer wieder ausscherten und für alle wahrnehmbar aus einer Baustelle und angrenzenden Büschen große Gesteinsbrocken entnahmen, auf die Straße warfen, diese hierdurch zerkleinerten und zumindest zum Teil dort zurück ließen, aus derselben Baustelle Elemente des Bauzauns auf die Straße warfen, gegen einen vom Gelände der Stadtreinigung, Schnackenburgallee 100, fahrenden nicht ermittelten Pkw schlugen und traten, den Fahrkastenplan einer Bushaltestelle der Firma ‚Wall GmbH‘ auf

Höhe der Hausnummer 56 mittels eines Steinwurfes entglasten, Müllcontainer auf die Straße zogen, auf die Außenfassade der Firma Matthies Autoteile, Schnackenburgallee 47-51, an zwei Stellen mit schwarzer Farbe ‚NO G20‘ sprühten und, nachdem sie zunächst an der Ecke Schnackenburgallee auf die Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft Schleswig-Holstein trafen und diese mit Steinen und pyrotechnischen Gegenständen in unbekannter Menge beworfen hatten, ohne dass es zu feststellbaren Treffern kam,

gegen 6:27 Uhr in die Straße Rondenbarg einbogen und dort auf die in Höhe der Hausnummer 20 eingesetzten, uniformierten und mit Schutzkleidung und Helm ausgerüsteten Polizeibeamten der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft der Bundespolizeiabteilung Blumberg trafen, welche die Straße absperreten, woraufhin aus der Gruppe heraus mit ihrem Wissen und ihrer Billigung sogleich ein massiver Angriff mit mindestens 14 Steinen und mindestens vier pyrotechnischen Gegenständen erfolgte, bei dem jedenfalls das Führungsfahrzeug der Hundertschaft auf der Motorhaube von einem Stein getroffen, aber nicht beschädigt und Polizeibeamte nicht feststellbar verletzt wurden;

im Rahmen der Ausschreitungen wurde der Einsatzhelm des Polizeibeamten A. mit schwarzer Farbe besprüht, außerdem wurden die im Rondenbarg auf Höhe der Hausnummer 20 geparkten Fahrzeuge, nämlich ein Pkw Volvo mit dem amtlichen Kennzeichen O der Geschädigten P.S. durch Kratzer im Lack in Höhe von 2.546,75 Euro sowie ein Pkw Mercedes mit dem amtlichen Kennzeichen H des Geschädigten A.K. durch Kratzer im Lack in Höhe von ca. 1.000 Euro durch gewaltsame Einwirkung beschädigt;

um eine nachträgliche Identifizierung zu erschweren waren alle Beschuldigten mit Ausnahme des Beschuldigten L. einheitlich dunkel, überwiegend schwarz, bekleidet, darüber hinaus hielten jedenfalls die Beschuldigten A. und L. ihr Gesicht unter einem bis unter die Augen gezogenen Schlauchschal sowie einer schwarzen Kapuze bzw. einer schwarzen Sturmhaube verborgen,

der Beschuldigte L. führte überdies einen roten Schlauchschal, eine schwarze Sonnenbrille und ein Basecap mit sich, um seine Identifizierung zu erschweren;

Vergehen, strafbar gemäß §§ [113](#) Abs. 1 und 2 S. 2 Nr. 1 und Nr. 3, [114](#) Abs. 1 und 2, [125](#) Abs. 1 Nr. 1 und 2, [125a](#) S. 1, [128](#), [223](#), [224](#) Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2, [303](#) Abs. 1 und Abs. 2, [22](#), [23](#) Abs. 1, [25](#) Abs. 2, [52](#) StGB.“ (Hyperlinks hinzugefügt)

MittäterInnschaft: Maßarbeit der deutschen Gesetzgebungsorgane und der Rechtsprechung für die hiesigen Staatsanwaltschaften

Das wichtigste daran ist diese Passage:

„aufgrund eines **gemeinsamen Tatplanes**, der einen taktischen Erwägungen folgenden Aufmarsch unterschiedlich farblich gekennzeichnete Gruppen vorsah, um hierdurch und durch von vorneherein unfriedlich und gewaltbereites Auftreten gezielt Polizeikräfte provozieren, binden und – **wie alle Teilnehmer wussten oder jedenfalls billigend in Kauf nahmen** – auch gewaltsam attackieren zu können“ (Hv. hinzugefügt)

Ein solcher „gemeinsame[r] Tatplan“ kann – auch in anderen Fällen als Landfriedensbuch – vorsehen, daß

- die einen MittäterInnen die Handlung(en) ausführen, die für sich allein schon einen Straftatbestand verwirklichen, und

- andere MittäterInnen Handlungen ausführen, die für sich allein (das heißt: ohne den Kontext) *nicht* strafbar sind^{19, 20}.

Das ist logischerweise sehr kommod (zu lat. *cum modus* = mit [oder hier: nach] Maß²¹) für die jeweilige Staatsanwaltschaft: Wenn sie bspw. bei einem Mord während eines Abendmahls nicht nachweisen kann, welche der anwesenden Personen das Gift unter Essen des Opfers mischte, sie aber nachweisen kann, daß alle Anwesenden (außer das Opfer) den Tatplan kannten und billigten (z.B. weil sie sich das zu erwartende Erbe teilen wollen), dann können auch die ‚NebendarstellerInnen‘ wegen Mordes verknackt werden.

Ob die Hamburger Staatsanwaltschaft den von ihr behaupteten „gemeinsamen Tatplan“ und dessen angebliche Kenntnis und Billigung durch die Angeklagten beweisen kann, ist allerdings die große Frage. *Basisdemokratie hin oder her* – selbst wenn es ein solchen pfiffigen Tatplan („gezielt Polizeikräfte provozieren, binden und [...] auch gewaltsam attackieren“, um anderen sog. ‚Fingern‘ des gemeinsamen Blockade-Konzeptes erfolgreiche Blockaden der Anfahrtswege zum G20-Tagungszentrum zu ermöglichen) gegeben sollte, so wird dieser Tatplan (incl. „Polizeikräfte [...] gewaltsam attackieren“) ja wohl kaum von 200 oder noch mehr Leuten besprochen und vereinbart worden sein...

In den beiden Züricher Verfahren spielte dieser Teil der Vorwürfe der Hamburger Staatsanwaltschaft jedenfalls *keine* Rolle. – Aber selbst wenn die Staatsanwaltschaft mit diesem Teil ihrer Vorwürfe Schiffbruch erleiden sollte, hat sie als Joker immer noch die oben besprochene psychische (oder voluntative) Beihilfe im Ärmel, für die sie nicht einmal einen gemeinsamen Tatplan beweisen müßte. Aber auch da gilt, wie schon gesagt: *Etwas mehr* als bloße Anwesenheit muß auch für psychische Beihilfe bewiesen werden.

Mehr als Anwesenheit

19 Und in der Tat wirft die Hamburger Staatsanwaltschaft *keiner einzigen* der angeklagten Personen eigenhändige Gewalttätigkeiten vor: „Nach meinem Kenntnisstand gibt es im Zusammenhang mit dem Vorfall am Rondenbarg bislang keine Angeklagten, denen eigenhändige Gewalttaten zugeordnet werden“ (Auskunft der Hamburger Gerichts-Pressestelle vom 08.12.2023).

20 „Voraussetzung [der MittäterInnenschaft] ist, daß die Beteiligten aufgrund eines gemeinsamen Tatplans in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken Beiträge zur Durchführung der Tat leisten. Die M. beruht also auf dem Prinzip arbeitsteiligen Handelns und der funktionellen Rollenverteilung, **so daß der im Rahmen des Tatplans liegende Gesamterfolg jedem Mittäter über § 25 II StGB voll zuzurechnen ist.**“ (Beulke, in: Tilch/Arloth [Hg.], *Deutsches Rechts-Lexikon*. Band 2, 2001³, 2901 - 2903 [2901 f.]; Hv. hinzugefügt; § 25 Absatz 2 Strafgesetzbuch gibt es dort: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_25.html)

„Wer [...] das Opfer an den Tatort fährt, wo der Komplize es verabredungsgemäß niederschlägt, wer das Petroleum in der Scheune des Bauern ausschüttet, das der Genosse gleich darauf entzündet, der ist Mittäter, obwohl sein Beitrag unmittelbar vor der eigentlichen Tatbestandshandlung endete; denn für eine natürliche Betrachtung sind diese Handlungen Bestandteile eines einheitlichen Geschehenskomplexes und gehören zur Ausführung hinzu.“ (Schünemann/Greco, in: *Strafgesetzbuch*. Leipziger Kommentar, 2021¹³, § 25, Randnummer 206)

21 Vgl. <https://www.dwds.de/wb/etymwb/kommod>; <http://www.zeno.org/nid/2000229303X> und <http://www.zeno.org/nid/2000229088X>.

„150-200 [... Personen –] gleichgesinnten, [...] einheitlich schwarz gekleidet, verumumt und mit mindestens 38 Steinen und 49 pyrotechnischen Gegenständen (Blitz-, Knall- und Rauchkörpern) sowie u.a. 2 Hämmern, einem Feuerlöscher, einem Seitenschneider, einem Meißel und einer Zwillie bewaffnet [...] im Hamburger Volkspark versammelten, von dort aus mit ihren Mittätern in geschlossener Formation, die allen Teilnehmern ein Gefühl von Sicherheit und Stärke vermittelte, in Richtung Innenstadt marschierten“ –

das ist nun allerdings schon „etwas“ *mehr als Anwesenheit*... – wenn es sich denn beweisen läßt. Nun reichen allerdings 38 Steinen und 49 Pyros, 2 Hämmern, ein Feuerlöscher, ein Seitenschneider, ein Meißel und eine Zwillie nur, um 93 Leute zu ‚bewaffnen‘ – was auch schon ein etwas unrealistisches Szenario ist (als ob eine Person, die etwas werfen will, dann genau *einen* Stein oder *einen* Pyro im ‚Beutel‘ hat). Und sicherlich werden die Leute, die vielleicht etwas im ‚Beutel‘ hatten, mit ihrem ‚Beutelinhalt‘ nicht vor dem Losgehen gegenüber den anderen rund 50 bis 100 Leuten geprahlt haben.

Oder werden wir im weiteren Verlauf des Verfahrens Polizei-Spitzel erleben, die dem Gericht und Publikum weißmachen wollen, Leute hätten ihren Meisel oder Feuerlöscher bei Demo-Beginn hochgehalten und gerufen ‚Guckt mal, GenossInnen, was für einen schönen roten Feuerlöscher ich hier habe‘ und ‚Mein schöner stahl-grauer Meisel erst einmal‘...?

Nun ist jedenfalls der ‚Behauptungs-Beutel‘ der Staatsanwaltschaft *nicht* leer – sie behauptet:

‚in der Schnackenburgallee

- scherten gewaltbereite Aufmarscheteilnehmer immer wieder aus und
- entnahmen für alle wahrnehmbar aus einer Baustelle und angrenzenden Büschen große Gesteinsbrocken,
- warfen diese auf die Straße und zerkleinerten diese hierdurch;
- warfen aus derselben Baustelle Elemente des Bauzauns auf die Straße,
- schlugen und traten gegen einen vom Gelände der Stadtreinigung fahrenden nicht ermittelten Pkw sowie
- entglasten den Fahrkastenplan einer Bushaltestelle der Firma ›Wall GmbH‹ auf Höhe der Hausnummer 56 mittels eines Steinwurfes‘.

Sofern das passiert ist und sich beweisen läßt, kann auch zwanglos davon ausgegangen werden, daß die Anwesenden das mitbekommen haben – bleiben aber mindestens noch zwei Fragen:

- Haben die Angeklagten es nicht nur mitbekommen, sondern auch „billigend in Kauf genommen“ – und was hätten sie nach Ansicht der Staatsanwaltschaft tun müssen, um sich *nicht* strafbar zu machen?
- Und ab welchem Moment sollen denn die Angeklagten an der Demo teilgenommen haben? (In Zürich²² war das Unglück der Staatsanwaltschaft, daß sie allen-

22 http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2024/01/Ein_verfehltes_Urteil_d_BG_Zuerich.pdf, S. 7 f., 17 Mitte bis 18 oben, 18 unten bis 19 unten, 21 unten bis 22 oben.

falls die Anwesenheit in der Festnahme-Situation beweisen konnte – und damit unklar war,

- welche Gewalttätigkeiten die Angeklagten mitbekommen hatten und
- ob die Angeklagten, als sie von Gewalttätigkeiten mitbekommen hatten, *überhaupt weg gekonnt hätten* – falls sie denn rechtlich dazu verpflichtet gewesen sein sollten, sich zu entfernen²³.)

Erklärung zur Sache? / Prozeßklärung

„Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 zur Sache vernommen.“ – Vernehmen lassen wollten sich die Angeklagten sicherlich nicht, aber „[z]wei Angeklagte haben eine von ihnen so genannte Prozessklärung abgegeben“ (Auskunft der Gerichts-Pressestelle).

Diese Prozeßklärung, die nach Angabe der Kampagne „Gemeinschaftlicher Widerstand“ von allen Angeklagten getragen wird²⁴, gibt es dort:

<https://gemeinschaftlich.noblogs.org/prozesserklaerung-der-angeklagten-im-rondenbarg-prozess/>.

Das meiste davon sind linke Allerweltsweisheiten,

z.B.: „Die G20 gründeten sich im Zuge der Asienkrise 1999. Sie hinterließ tiefe Spuren weltweit: Massive Sozialkürzungen, Arbeits- und Wohnungsverluste, Hunger, Armut, Elend für Millionen von Menschen“;

z.B.: „Was uns hier und heute eint ist der Wunsch nach einer Gesellschaft, in der Menschen nicht vor Hunger sterben, obwohl es genug zu essen gibt, in dem sich niemand unter Bombenhagel zur Nachtruhe legen muss, in der diese Grausamkeiten zur Vergangenheit gehören, in der die Natur geschützt wird und in der alle zusammen ein menschenwürdiges Leben führen können“,

die auch jedeR LandesministerIn und Bundestagsabgeordnete der Linkspartei unterschreiben könnte. Allein ein Satz ging über diese Seichtheiten etwas hinaus:

„Zehntausende sind nach Hamburg gereist, weil sie diese Klassenherrschaft ablehnen.“

23

Siehe

dagegen:

http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2024/01/Ein_verfehltes_Urteil_d_BG_Zuerich.pdf, S. 14, FN 20.

24 Vgl. auch:

- „Zwei der Angeklagten lasen eine Prozessklärung im Namen aller Angeklagten vor. Eine Verurteilung wegen des legitimen Protests könnte fatale Folgen für das Versammlungsrecht haben, sagten sie.“ (<https://taz.de/Prozess-gegen-Linke-in-Hamburg/!5986530/>)
- „Zwei der Angeklagten, ein 28-jähriger Wirtschaftsstudent und eine 34 Jahre alte Erzieherin aus Berlin, verlasen eine gemeinsame Erklärung – auch im Namen der übrigen Beschuldigten.“ (<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Prozess-um-Ausschreitungen-bei-G20-Gipfel-in-Hamburg.gzwanzigprozess126.html>)

Aber genau die Wahrheit *dieses* Satzes ist zu bezweifeln. Ich wäre schon überrascht, wenn da „Zehntausende“ gewesen wären, die auch nur einen *Begriff* von „Klassenherrschaft“ haben – geschweige denn, daß sie wegen der Ablehnung der Klassenherrschaft da waren. Was dagegen Charme gehabt hätte und auch politisch offensiv gewesen wäre, wäre eine Prozeßklärung unter der Überschrift gewesen:

„Warum ich als ver.di-Gewerkschafter bei einer Demo, bei der auch Schwarz-Bejackte waren und bei der auch ein paar Sachen kaputt gingen, war.“

Statt dessen gab es aber den typischen Opfer-Diskurs einer Linken im Niedergang:

„Die Polizei dreht völlig frei. Urteile werden ignoriert, das Demonstrationsrecht und die Pressefreiheit werden mit Füßen getreten. Schon 2001 wurde ein junger Demonstrant bei Gipfelprotesten in Genua von Polizisten getötet. Auch in Hamburg hätte es Tote geben können.“

Früher wurde dagegen von Linken mal gewußt, „Nur wer sich bewegt, spürt seine Ketten“ und:

„Die einzige revolutionäre Position gegenüber diesen Gegebenheiten [Polizei- und Militäreinheiten] ist die Organisation überlegener politischer und militärischer Kräfte im Lager der Ausgebeuteten.“
(CCC, *Zum bewaffneten Kampf*, in: [vermutlich] *De Knipselkrant*, irgendeine Ausgabe, S. 1283 - 1305 [1294])

Nun ist schon klar, daß eine Protest-Demo gegen ein G20-Gipfel *nicht* der bewaffnete Kampf für den Kommunismus ist und dieser beim gegenwärtigen desolaten Zustand der Linken so gar nicht auf der aktuellen Tagesordnung steht. Aber auch im dritten Jahrzehnt des 21. Jahrhundert könnte von Linken, die sich für etwas radikaler als die Linkspartei halten (ob das auf den ver.di-Gewerkschafter zutrifft, weiß ich allerdings nicht), erwartet werden, daß verstanden wird, daß wenn etwas handgreiflicher als eine 80er-Friedensbewegungs-Sitzblockade demonstriert wird, daß Polizei und Staatsanwaltschaft, das nicht so lustig finden. Und wenn das dann so ist, dann könnte – statt mit Gejammer, die Staatsanwaltschaft wolle die Demonstrationsfreiheit einschränken – auch folgendermaßen reagiert werden:

„Ja, es folgen ein paar Gegenstände. Es ging auch etwas kaputt. Es ist gut, daß die, die es (aus Eigeninitiative) gemacht haben, sich haben nicht erwischen lassen. Ja, einige von uns, die selbst nichts geworfen haben, haben – juristisch gesprochen – die *action* ‚billigend in Kauf genommen‘. Welche von das waren, werden wir hier [vor dem Landgericht] selbstverständlich nicht ausplaudern.²⁵ Andere von uns fanden die *action* dagegen nicht so doll – vor allem weil wir *in Folge der Scharmützel auf dem Weg* nicht dort ankamen, wo wir ankommen wollten, sondern von der Bundespolizei unsanft gestoppt wurden.“

Es würde nicht die politische Identität des radikaleren Teils der Demo leugnen; es würde gleichzeitig die Pluralität der Demo anerkennen und ausdrücken. Es würde kein juristischer Unsinn erzählt. Es wäre selbstbewußt und glaubwürdig. –

²⁵ § 243 Absatz 1 Satz 1 Strafprozeßordnung: „Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.“

Aber nun weiter mit dem Bericht über den ersten Prozeßtag.

„Auf Antrag erhält der Verteidiger [...], Gelegenheit, vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen eine Erklärung zur Anklage abzugeben, die den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen darf“

Von der Möglichkeit eine solche Erklärung zur Anklage abzugeben wurde von den VerteidigerInnen Gebrauch gemacht: „es sind *opening statements* der Verteidigung gehalten worden“ (Auskunft der Gerichts-Pressestelle). („*opening statements*“ ist die im amerikanischen Recht übliche Bezeichnung für derartige Anfangserklärung der Verteidigung; die entsprechende Regelung wurde erst 2015 in die deutsche Sprachprozeßordnung eingefügt:

„[3] Auf Antrag erhält der Verteidiger in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, Gelegenheit, vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen eine Erklärung zur Anklage abzugeben, die den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen darf. [4] Der Vorsitzende kann dem Verteidiger aufgeben, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen, wenn ansonsten der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde; § 249 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
[\[https://web.archive.org/web/20240119171702/https://lexetius.de/StPO/243.2\]](https://web.archive.org/web/20240119171702/https://lexetius.de/StPO/243.2); li. Sp.]

Bahnt sich ein deal an?

Katharina Schipkowski berichtete am Donnerstag außerdem:

„Nach der Verhandlung tagte die Kammer ohne die Öffentlichkeit mit allen Prozessbeteiligten, um die Möglichkeiten einer Einstellung zu erörtern.“
[\[https://taz.de/Archiv-Suche!/5986530\]](https://taz.de/Archiv-Suche!/5986530)

Auch die Gerichts-Pressestelle teilte mir am Donnerstag mit:

„Von Interesse ist vielleicht noch, dass heute Nachmittag nach dem Termin noch ein Erörterungsgespräch stattgefunden hat, in dem auch über die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung gesprochen werden sollte. Der Gesprächsinhalt soll morgen bekannt gegeben werden.“

Am Freitag wurde mir zusätzlich folgende Auskunft gegeben:

„die Vorsitzende hat heute zu Beginn der Sitzung über den Inhalt des Erörterungsgesprächs informiert. Danach wurde über die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens gegen die fünf Angeklagten gesprochen, mit denen die Verhandlung gestern begonnen hat. Die Staatsanwaltschaft hat signalisiert, dass sie einer Verfahrenseinstellung gegen eine noch zu beziffernde Geldauflage gem. § 153a StPO im Ausgangspunkt zustimmen würde, wenn die Angeklagten sich allgemein, d.h. ohne dass damit ein Schuldeingeständnis verbunden sein müsste, von Gewalt distanzieren. In der heutigen Sitzung konnten sich die Angeklagten mit ihren Verteidigern noch nicht dazu erklären.“²⁶

²⁶ Auch andere MedienvertreterInnen erhielten diese Auskunft; das *Hamburger Abendblatt* berichtet: „Bei einem Gespräch der Prozessbeteiligten auf Anregung der Strafkammer am Landgericht habe die Ham-

Eine solche politische Distanzierung von Gewalt + Akzeptierung einer Geldauflage wäre das Tüpfelchen auf dem „i“ einer insgesamt etwas merkwürdigen Anti-Repressions-Kampagne,

- die meint, die staatsanwaltschaftlichen Vorwürfe einfach dadurch vom Tisch zu bekommen, daß der Staatsanwaltschaft eine andere Argumentation (sie wolle bloße Anwesenheit bestrafen), als diese tatsächlich vertritt (es habe einen „gemeinsamen Tatplan“ gegeben usw., so die Staatsanwaltschaft tatsächlich), und
- zu keinem Zeitpunkt eine politische – sei es affirmative oder (selbst)kritische – Haltung zu der geschehenen *action* zu formulieren.

Auch **um die Beweise der Staatsanwaltschaft gegen die einzelnen Angeklagten scheint es allerdings nicht besonders gut bestellt zu sein** (darauf deuteten ja schon die beiden Züricher Urteile hin) – anderenfalls wäre nicht einsichtig, warum die Staatsanwaltschaft bereit ist, auf den symbolischen Sieg eines Schuldspruchs (ohne Strafen, wegen des langen Zeitablaufs seit dem Sommer 2017 [siehe oben S. 13]) zu verzichten.

Ein sozialwissenschaftlicher Sachverständiger soll gehört werden

Schließlich teilte die Vorsitzende Richterin am Donnerstag noch mit, daß die Strafkammer beabsichtige, einen sozialwissenschaftlichen Sachverständigen (Sebastian Haunss²⁷) anzuhören:

„Nach Ansicht der Richterin müssen im Prozess grundsätzliche Dinge geklärt werden: ‚Was darf Protest?‘ Und: ‚War es eine normale Demonstration?‘

Dazu wolle sie einen Politikwissenschaftler als Sachverständigen laden, der die damalige Proteststrategie mit verschiedenen Aufzügen als ‚Finger‘ bewerten solle. Mit Blick auf die Darstellungen der Staatsanwaltschaft und Angeklagten sagte sie: ‚Wir meinen, dass beide Sichtweisen etwas verkürzend sind.‘“

(<https://www.abendblatt.de/hamburg/article241450176/Prozess-um-G20-Eine-Angeklagte-erscheint-nicht.html>)

Die Gerichts-Pressestelle antwortete mir auf meine Frage:

„Können Sie bestätigen, daß das Gericht plant, Herrn Prof. Dr. Sebastian Haunss als sozialwissenschaftlichen Sachverständigen zu hören?

Falls ja: Geht das auf gerichtliche Eigeninitiative oder auf einen Antrag der Verteidigung zurück?“

burger Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung signalisiert, teilte ein Gerichtssprecher am Freitag mit. Die Staatsanwaltschaft fordere von den fünf Angeklagten eine allgemeine Distanzierung von Gewalt, aber kein Schuldeingeständnis zu den Anklagepunkten. Außerdem solle es eine Geldauflage geben, die teilweise auch eine nur symbolische Höhe haben könnte. Das Erörterungsgespräch habe am Donnerstag im Anschluss an die erste Sitzung stattgefunden, hieß es. Am Freitag sei der Prozess zunächst regulär fortgesetzt worden, weil die Verteidiger nichts zur Entscheidung ihrer Mandanten sagen konnten.“

(<https://www.abendblatt.de/hamburg/article241459892/Landfriedensbruch-bei-G20-Prozess-koennte-eingestellt-werden.html>)

27 Siehe: <https://d-nb.info/gnd/1025228634> / <https://d-nb.info/970941951/04> (bes. Abschnitt Abschnitt 6. und 7. der Gliederung) und <https://www.socium.uni-bremen.de/ueber-das-socium/mitglieder/sebastian-haunss/>.

Folgendes:

„Die Vorsitzende hat gestern angekündigt, dass die Kammer beabsichtigt, Herrn Haunss, der bereits im Elbchaussee-Verfahren gehört worden war, wegen seiner Expertise auf dem Gebiet der Protestforschung als Sachverständigen hinzuziehen. Einen Beweisbeschluss mit einer ausformulierten Beweisfrage gibt es noch nicht. Ob dies auch aus den Reihen der Verteidigung im Vorfeld angeregt worden war, weiß ich nicht – ein entsprechender Beweisantrag wurde in der Hauptverhandlung nicht gestellt.“

Vielleicht erfahren dann demnächst auch von dem Sozialwissenschaftler, ob „Zehntausende“ gegen die Klassenherrschaft oder für ‚Rosinante Gerechtigkeit‘²⁸ demonstrieren...

Der zweite Prozeßtag (Do., d. 18.01.) des dritten Hamburger Rondenbarg-Verfahrens

Am zweiten Prozeßtag scheint nicht viel passiert zu sein:

- *Zum einen* wurde vom Gericht über das nicht-öffentlichen Erörterungsgespräch vom Vortrag berichtet (siehe bereits oben S. 20).
- *Zum anderen* wurden Akten gesichtet. Der Hamburger Gerichts-Pressesprecher hatte am Donnerstag angekündigt: „Inhaltlich soll der Verhandlungstag morgen für die Inaugenscheinnahme von Aktenmaterial genutzt werden“, wobei es „in erster Linie um Karten und Aufnahmen“ gehen sollte.

Fortsetzung folgt am Donnerstag, den 08.02.2024 von 09:30 bis 16:00 Uhr und Freitag, den 09.02.2024 von 09:00 bis 15:00 Uhr, wobei am 9. die ersten Zeugen (Passanten) gehört werden sollen, so der Gerichts-Sprecher.

PS.:

ad „juristischer Unsinn“ und die wirklichen Schwachpunkte der Anklage

Bevor es am 8. Februar in Hamburg vor Gericht weitergeht, wird erst noch am Montag ein aus zwei Abschnitten bestehendes Postskriptum folgen:

1. ad „juristischer Unsinn“

2. Die wirklichen Schwachpunkte der Anklage.

²⁸ Eduard Bernstein verstand unter „Sozialismus“ (laut Rosa Luxemburg) „das Bestreben nach einer ‚gerechten‘, ‚gerechteren‘ (S. 51 seines Buches [Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie]), ja einer ‚noch gerechteren‘ (Vorwärts vom 26. März 1899) Verteilung“. Luxemburg kommentierte dies wie folgt: „Da sind wir glücklich bei dem Prinzip der Gerechtigkeit angelangt, bei diesem alten, seit Jahrtausenden von allen Weltverbesserern in Ermangelung sicherer geschichtlicher Beförderungsmittel gerittenen Renner, bei der klapprigen Rosinante, auf der alle Don Quichottes der Geschichte zur großen Weltreform hinausritten, um schließlich nichts andres heimzubringen als ein blaues Auge.“ (<https://www.marxists.org/deutsch/archiv/luxemburg/1899/sozrefrev/kap2-2.htm>)

i Es berichteten außerdem mindestens:

- [nd](#) (*Rondenbarg-Prozess beginnt in Hamburg*. Laut Richterin keine hohen Strafen mehr zu erwarten),
- [jW](#) (*Auftakt zur dritten Runde*. Hamburg: Rondenbarg-Prozess gegen fünf G20-Gegner begonnen),
- [NDR](#) (*Prozess um Ausschreitungen bei G20-Gipfel in Hamburg*)
- [MoPo](#) (*Sieben Jahre nach G20: Prozess gegen sechs Randalierer* und *G20-Prozess in Hamburg: Mitmarschiert und Jahre später vor Gericht – ist das gerecht?* [paywall]),
- [Hamburger Abendblatt](#) (*Prozess um Krawalle bei G20: Protest oder Landfriedensbruch* und *Landfriedensbruch bei G20: Prozess könnte eingestellt werden* sowie weitere Artikel hinter einer paywall)
- [FAZ](#) (*Unterstützer aus der linken Szene im Gericht*)
sowie
- [Telepolis](#) (*Sieben Jahre nach G20-Protest: Bringt dieser Prozess das Demonstrationsrecht in Gefahr?*).